

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 84.

Sonnabend, den 21. Oktober.

1899.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Schuhmacherlehrling Otto Bolling aus Leiferde bei Wolsfenbüttel am 15. September 1899 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bemgo, den 19. Oktober 1899.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Müller.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Maurer Wilhelm Hagedorn aus Berlin am 15. Oktober 1898 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bemgo, den 19. Oktober 1899.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Müller.

Die unter den Schweinen des Einliegers Lengert in Klüt und des Landwirths Holste Nr. 3 in Bahlhausen-Bellenberg ausgebrochene Rothlaufseuche ist erloschen.

Detmold, den 16. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Horstbrink.

Die unter dem Viehbestande des Tischlermeisters Rehne in Heidenoldendorf ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Detmold, den 20. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Horstbrink.

Unter dem Viehbestande der Wittwe Brinkmeier in Beßen und der Einliegerin F. Frevert daselbst ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Brake, den 18. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Gutspächters Uhmeier zu Gündersen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 17. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Heldman.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Ortschaft Brakelsiek festgestellt worden ist, wird der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen hiermit unter Sperre gestellt und bestimmt, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf.

Blomberg, den 17. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande des Kolons Albert zu Klus ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Seuche unter dem Rindvieh des Kolons Ober zu Höntrup ist erloschen.

Blomberg, den 18. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirths Heinrich Ruckuck Nr. 1 zu Hummersen, den Ziegen des Kolons August Ostermann Nr. 29 und des Einliegers August Heine- mann auf Nr. 29 daselbst ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Blomberg, den 18. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter den Ziegen und Schweinen des Weichenstellers August Brenker in Schieder ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Blomberg, den 18. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenfeuche in der Ortschaft Höntrup festgestelltmaßen eine größere und allgemeinere Verbreitung gewonnen hat, wird der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen hiermit unter Sperre gestellt und bestimmt, daß die Ausföhrung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf.

Blomberg, den 19. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Die Maul- und Klauenfeuche ist ausgebrochen unter den Viehbeständen der Wwe. Ober, der Kolone Brächtker und Meisch zu Höntrup, sowie des Landwirths Oberbracht zu Siebenhöfen.

Blomberg, den 19. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter den Viehbeständen der Kolone Wehm- kamp, Schlüter und Petersmeier zu Höntrup, sowie des Gutsbesizers Stiewe zu Wellentrup und Wegener zu Erdbruch ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Blomberg, den 19. Oktober 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Wegen der in der Umgegend herrschenden Maul- und Klauenfeuche findet am 25. d. M. hier nur ein Kram-, kein Viehmarkt statt.

Barntrop, den 19. Oktober 1899.

Der Magistrat.
Seringlake.

Zur Abhaltung monatlicher Gerichtstage in Augustdorf und Hausstenbeck in den Monaten Oktober bis März hat das Gericht Termin an- beraumt

a. für Augustdorf auf:

Sonnabend, den 28. Oktober 1899,

Sonnabend, den 23. Dezember 1899,

Sonnabend, den 24. Februar 1900,

Vormittags 9¹/₂ Uhr,

im Holzkämper'schen Gasthause da- selbst;

b. für Hausstenbeck auf:

Sonnabend, den 25. November 1899,

Sonnabend, den 20. Januar 1900,

Sonnabend, den 31. März 1900,

Vormittags 10 Uhr,

im Multhaupt'schen Gasthause daselbst, in welchem Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, soweit die Parteien durch Anwälte nicht vertreten werden, Streitsachen zur Verhandlung gelangen.

Die Betheiligten werden hiervon mit der Aufforderung, sich an den gedachten Tagen am angegebenen Orte vor dem Gericht einzufinden, in Kenntniß gesetzt.

Detmold, den 9. Oktober 1899.

Fürstliches Amtsgericht, Abth. I.
Eberhardt.

Aufgebot.

Der Colon Wilhelm Kottmann Nr. 52 in Hausstenbeck hat das Aufgebot zweier Hy- potheken vom 24. Mai 1864 und 5. Oktober 1864, wonach auf seinem Colone Nr. 52 in Haussten- beck Band III Blatt 2 des Grundbuchs in der III. Abtheilung, unter Nr. 2 und 3 für den ver- storbenen Kaufmann Meier Meyer zu Schlän- gen 600 Mark bezw. 150 Mark eingetragen stehen, unter Ueberreichung der Hypothekenurkunden und mit dem Bemerken beantragt, daß Rückzahlung

der Darlehne erfolgt, eine löschungsfähige Quittung des eingetragenen Gläubigers aber nicht beigebracht werde könne.

Es werden daher Alle, welche Rechte an den Hypotheken in Anspruch nehmen, zur Anmeldung solcher unter dem Rechtsnachtheile auf

Dienstag, den 24. April 1900,

Vormittags 11 Uhr,

vor das Fürstliche Amtsgericht Detmold Abth. I hierdurch geladen, daß im Nichtanmeldungsfall die Eintragungen für erloschen erklärt werden sollen.

Detmold, den 13. Oktober 1899.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht, Abth. I.
Eberhardt.

Der Schneidermeister Carl Driste und dessen Ehefrau Marie, geb. Eberhardt in Detmold, haben durch Vertrag vom 13. Oktober d. J. die eheliche Gütergemeinschaft gänzlich ausgeschlossen.

Detmold, den 13. Oktober 1899.

Fürstliches Amtsgericht II.

J. B.:
Petri.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Maurermeister W. Winter in Detmold ist die in der Bekanntmachung vom 12. Juli 1899 angebrohte Ausschließung aller nicht angemeldeten Rechte und Ansprüche heute erkannt.

Detmold, den 19. Oktober 1899.

Fürstliches Amtsgericht, Abth. II.

J. B.:

Petri.

Zur Eröffnung des hier im Jahre 1888 hinterlegten Testamentes des verstorbenen Rentners Karl Exter oder Glieg von Nr. 4 zu Pottenhausen ist Termin auf

Dienstag, den 24. Oktober 1899,

Morgens 10¹/₂ Uhr,

bestimmt, wozu Betheiligte sich hier einfinden können.

Lage, den 13. Oktober 1899.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

Nieländer.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ziegelmeisters Friedrich Voigt Nr. 68 in Schieder wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Blomberg, den 17. Oktober 1899.

Fürstliches Amtsgericht II.

gez. C. Melm.

Veröffentlicht:

Blomberg, den 18. Oktober 1899.

Busse, Sekretär,

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts I.

Kolonatsverkauf.

Erbtheilungshalber soll das Burkamp'sche Kolonat Nr. 3 zu Siligen, dessen Bestandtheile und Zubehörungen in einer Größe von 30 ha 09 a 53 qm theils in der Gemarkung Siligen, theils in der Gemarkung Frankenhagen liegen, sei es im Ganzen oder getheilt, mit lebendem und totem Inventar öffentlich meistbietend verkauft werden.

Termin wird dazu auf

Donnerstag, den 23. November d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

in der Böke'schen Gastwirthschaft in Siligen angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich einfinden können. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können auch auf der Gerichtsschreiberei eingesehen und gegen die Gebühren abschriftlich bezogen werden.

Hohenhausen, den 26. August 1899.

Fürstliches Amtsgericht.

Berghahn.

Statut

der Handwerkskammer für das Fürstenthum Lippe zu Detmold.

Auf Grund des § 103 m Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 663) wird hiermit für die für das Fürstenthum Lippe zu errichtende Handwerkskammer das nachfolgende Statut erlassen:

Name, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer.

§ 1.

Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer für das Fürstenthum Lippe zu Detmold.

Ihr Sitz ist Detmold, ihr Bezirk umfaßt das Fürstenthum Lippe.

Zusammensetzung der Handwerkskammer.

§ 2.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach § 5 Zuzuwählenden — beträgt 14.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3.

Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Doch werden ihnen

a. als Reisekosten:

bei Eisenbahnfahrten die baaren Auslagen, in andern Fällen 15 Pf. für das Kilometer,

b. für Zeitversäumnis:

bei Sitzungen am Wohnort 2 Mk. für den Tag, bei Sitzungen außerhalb des Wohnorts 3 Mk. für den Tag

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Regierung abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse, sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Regierung für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnorte statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amte auszuscheiden.

Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des § 94 b der G.-D. seines Amtes enthoben.

§ 4.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt, welcher im Falle des Ausscheidens an Stelle des ersteren für den Rest der Amtsdauer desselben, sowie in Behinderungsfällen in den Sitzungen der Kammer einzutreten hat. Wann in Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

Zuwahl von Mitgliedern.

§ 5.

Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 2 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Regierung einzureichen, welche endgiltig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

Zuziehung von Sachverständigen.

§ 6.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§ 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständige haben nur beratende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

§ 7.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2 der G.-D.),
6. die Bildung eines Ausschusses zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 der G.-D.) — eines Berufungsausschusses —.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergültiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften.

§ 8.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer vorbehaltene Aufgaben.

§ 9.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§ 5),
3. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, und die Aufnahme von Anleihen,
4. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7. die Wahl des Sekretärs,
8. die Beschlußfassung über Änderungen des Statuts,
9. die Bestimmungen derjenigen Gewerbe, welche als verwandte Gewerbe, im Sinne des § 129 a. Abs. 3 der G.-D. anzusehen sind,
10. die Ertheilung der Zustimmung zur Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b. Abs. 2 der G.-D.),
11. der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§ 133 Abs. 4 der G.-D.)

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§ 10.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Handwerkskammer über

1. Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben,
 2. die Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge berühren,
- sind sämtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

Vorstand.

§ 11.

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Mit Genehmigung der Regierung kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

§ 12.

Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgange mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In der engeren Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos. Die Mitglieder des Vorstandes werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer, sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Regierung.

§ 13.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und das Ergebnis jeder Wahl sind der Regierung binnen 1 Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Regierung, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassensführer.

§ 15.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 16.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgeteilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 17.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

§ 18.

Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder dürfen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefassten Beschlusses ausstellen.

§ 19.

Der Kassensführer hat die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstandes zu besorgen, insbesondere kommt ihm die Entwerfung des Haushaltsplanes zu.

§ 20.

Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln.

Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; bei Ueberschreitung desselben ist Genehmigung der Regierung einzuholen.

Sekretär.

§ 21.

Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Sitzungen.

§ 22.

Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Regierung statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens 7 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt wird. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden.

§ 23.

Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstandes unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses von der Einladung mindestens eine Woche vor der Sitzung Kenntniß erhalten.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und ist außerdem in den zur Aufnahme der

Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzu drucken. Ist ein Mitglied der Handwerkskammer verhindert, der Sitzung beizuwohnen, so muß es hiervon dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmannes sofort Anzeige erstatten.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Regierung das Erforderliche zu veranlassen.

§ 24.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszurufen.

§ 25.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Beisein des Kommissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 26.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27.

Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Wahlzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuzug sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 28.

Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

Ausschüsse im Allgemeinen.

§ 29.

Von der Handwerkskammer werden ständige Ausschüsse gebildet.

Außerdem können für den einzelnen Fall außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse können mit Behörden in der Regel nur durch Vermittlung des Vorstandes der Kammer verkehren. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Berathungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstandes, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§ 30.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des

nächsten Jahres, in welcher die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit beratender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§ 31.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder in den Sitzungen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ständige Ausschüsse.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§ 32.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 2 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzubereiten:

- a) den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
- b) den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des § 130 der G.-D.,
- c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§ 130 a, Abs. 2 der G.-D.),
- d) die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,
- e) die Entscheidung darüber, ob den freien Innungen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfung zu erteilen ist (§ 131, Abs. 2 der G.-D.),
- f) Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
- g) Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des § 129 a, Abs. 3 der G.-D. anzusehen sind.

2. Berufungsausschuß. (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6).

§ 33.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und 4 Beisitzern. Zwei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die andern der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 34.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer und zwar 1 Kammermitglied und 1 Geselle anwesend sind.

Falls nicht mindestens 1 von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist ein Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 35.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses ist von dem Sekretär ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten muß und von sämtlichen Theilnehmern an der Sitzung des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, von welchem die Beanstandung des Beschlusses des Prüfungsausschusses ausgegangen war, ist eine Abschrift der Entscheidung nebst deren Begründung auszuhändigen.

3. Rechnungsausschuß.

§ 36.

Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 2 Mitgliedern.

Gesellenausschuß.

§ 37.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 5 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach § 4.

§ 38.

Hinsichtlich der Amtsdauer findet § 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach § 103 a Abs. 3 Ziffer 2 der G.-O. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§ 39.

Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Regierung die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§ 40.

Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle drei Jahr einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§ 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Die Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in § 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Beratungen mit vollem Stimmrecht theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§ 41.

Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Beratung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§ 42.

Diese gesonderten Verhandlungen werden vom Vorsitzenden des Gesellenausschusses geleitet. Das Ergebnis der Wahlen, sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

§ 43.

Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers oder deren Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, im Uebrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses ist der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit beratender Stimme theilzunehmen berechtigt.

Beauftragte.

§ 44.

Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstamweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstandes vollzogene Ausweiskarte.

Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung.

§ 45.

Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

§ 46.

Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im § 129 Abs. 4 der G.-D. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§ 47.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch ein Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, welche zu Mitgliedern der Handwerkskammer wählbar sind, und zur andern Hälfte Gesellen, welche zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind und

die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 126—132 a der G.-D. können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und Stellvertreter derselben können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen.

Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§ 131 b Abs. 3 d. G.) ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 48.

Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse, sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§ 46).

Die Beisitzer der in § 45 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und, soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 49.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokollieren.

Im Uebrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche im Einvernehmen mit der Handwerkskammer von der Regierung erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet das Staatsministerium.

§ 50.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufchiebender Wirkung zu beaufstehen. Ueber die Beaufstehung entscheidet der Berufungsausschuß (§ 33).

§ 51.

Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in § 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

Ordnungsstrafen.

§ 52.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde bei der Regierung statt. Diese entscheidet endgültig.

Kommissar.

§ 53.

Der bei der Handwerkskammer von der Regierung zu bestellende Kommissar ist unter Mittheilung der Tagesordnung zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugniß überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Regierung.

Haushalt.

§ 54.

Alljährlich hat der Vorstand der Handwerkskammer über den zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen, er bedarf der Genehmigung der Regierung. Der Vorstand der Handwerkskammer ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplane vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Regierung. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgabe der Voranschlagperiode zurück-
erstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer, sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§ 55.

Der Kassensführer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verflossene Rechnungsjahr Rechnung abzulegen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplanes geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Prüfung der Jahresrechnung hat durch den Rechnungsausschuß zu erfolgen.

Der Vorstand hat die Rechnung sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschliebung vorzulegen.

§ 56.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren.

Die Zahlungen sind durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des § 89 a d. G.-D. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Regierung vorgelegt wird.

Bekanntmachungen.

§ 57.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind im Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe und, sofern die Handwerkskammer ein eigenes Organ besitzt, in diesem zu erlassen.

Aufsicht.

§ 58.

Die Aufsicht über die Kammer führt die Fürstliche Regierung in Detmold.

Detmold, den 2. Oktober 1899.

Fürstliches Staats-Ministerium.

v. Miesitzschek.